

## Informationsblatt für die Antragsteller

1. Der Antrag ist vollständig, mit allen Nachweisen, an die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung Bereich Soziales zu richten.
2. Es ist erforderlich alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
3. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zwingend erforderlich, dass die Antragsteller Angaben über die Art und Höhe des Einkommens und Vermögens machen.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen der Antragsteller bearbeitet werden.
5. Die Antragsteller sollen, falls vorhanden, alle Bestattungspflichtigen gemäß Bestattungsgesetz (**Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft**) angeben.
6. Die Bestattungspflichtigen sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

### **Einzureichende Nachweise**

der Verstorbenen (siehe Antragsformular)

1. Sterbeurkunde oder Leichenschauchein (sofern vorhanden)
2. Kontoauszüge der letzten 3 Monate aller Konten
3. Nachweis über Sparguthaben
4. Nachweise bezüglich bestehender Versicherungen – sowie bei Kapital bildenden Lebensversicherungen – Nachweis über die Höhe des aktuellen Rückkaufwertes
5. Aufstellung des Nachlasses

der Erben bzw. der volljährigen Angehörigen (im/außerhalb des Haushaltes lebenden Erben und Angehörige des Verstorbenen)

1. Art und Höhe des Einkommens der letzten 3 Monate (vom Antragsteller sowie dessen Ehegatte/Partner)
2. Kontoauszüge der letzten 3 Monate aller vorhandenen Konten und Sparkonten
3. Nachweise über monatliche Belastungen
4. letztes erhaltenes Mietänderungsschreiben aus dem die Zusammensetzung der Miete hervorgeht
5. Nachweise bezüglich bestehender Versicherungen – sowie bei Lebensversicherungen – Nachweis über die Höhe des aktuellen Rückkaufwertes